

Im Zuge der Änderung des Investmentfondsgesetzes („InvFG“) wurden auch die Gebühren, die von ausländischen Kapitalanlagegesellschaften an die Finanzmarktaufsicht („FMA“) zu entrichten sind, ausgeweitet. Zusätzlich zur einmaligen Anzeigegebühr wird ab 1. Januar 2004 eine jährliche Gebühr für die Prüfung der nach dem Gesetz einzureichenden Angaben und Unterlagen (wie etwa Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht etc.) eingeführt.

### **OGAW-Fonds**

#### ***Einmalige Anzeigegebühr***

Für die Bearbeitung der erstmaligen Anzeige gemäß § 36 Abs 1 InvFG ist an die FMA eine Gebühr von EUR 1.100 zu entrichten. Diese Gebühr erhöht sich bei Fonds, die mehrere Teilfonds enthalten (Umbrella Fonds), ab dem zweiten Teilfonds für jeden Teilfonds um EUR 220.

#### ***Jährliche Gebühr***

Ab 1. Januar 2004 ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, spätestens bis zum 15. Januar dieses Jahres, eine jährliche Gebühr von EUR 600 an die FMA zu entrichten. Diese Gebühr erhöht sich bei Fonds, die mehrere Teilfonds enthalten (Umbrella Fonds), ab dem zweiten Teilfonds für jeden Teilfonds um EUR 200.

### **Nicht-OGAW-Fonds**

#### ***Einmalige Anzeigegebühr***

Für die Bearbeitung der erstmaligen Anzeige gemäß § 30 Abs 1 InvFG ist an die FMA eine Gebühr von EUR 3.700 zu entrichten. Diese Gebühr erhöht sich bei Fonds, die mehrere Teilfonds enthalten (Umbrella Fonds), ab dem zweiten Teilfonds für jeden Teilfonds um EUR 600.

#### ***Jährliche Gebühr***

Ab 1. Januar 2004 ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, spätestens bis zum 15. Januar dieses Jahres, eine jährliche Gebühr von EUR 1.700 an die FMA zu entrichten. Diese Gebühr erhöht sich bei Fonds, die mehrere Teilfonds enthalten (Umbrella Fonds), ab dem zweiten Teilfonds für jeden Teilfonds um EUR 400.